

1. Es müssen alle nationalen und internationalen Bestimmungen und Gesetze eingehalten werden (z.B. ADR, Straßenverkehrsvorschriften, Verordnung EWG Nr. 3820/85 des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Gewichtsbeschränkungen etc.). Besonderen Kundenanforderungen ist Folge zu leisten, sofern sie nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen. Für die von Ihnen durchgeführten Tätigkeiten besitzen Sie eine entsprechende Betriebserlaubnis (Gewerbeanmeldung, EU-Lizenz).
2. Sofern Sie Gefahrgut transportieren, stellen Sie sicher, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen ADR-Bescheinigung und ausreichender Fahrpraxis eingesetzt werden. Ihr Fahrpersonal wird regelmäßig geschult (jährliche ADR-Schulung, Schulung im defensiven Fahren, BBS-Programm der CEFIC).
3. Die gesetzlichen Prüfungen für Equipment sind zwingend einzuhalten. Werden durch die Disposition von Bay Logistik spezielle Anforderungen an das Transportmittel gestellt, so darf von Ihnen das Transportmittel nicht eigenmächtig verändert werden.
4. Einmal jährlich sind Schlauchprüfungen vorzunehmen.
5. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen regelmäßig nach den SQAS-Anforderungen gewartet werden.
6. Sollte die Disposition von Bay Logistik Fahrstrecken vorgeben, sind diese einzuhalten. Das Parken darf nur auf zugelassenen Plätzen erfolgen. Bitte beachten Sie die speziellen Gefahrgut-vorschriften. U.a. ist das Parken in Wohngebieten streng verboten!
7. Die für Bay Logistik durchgeführten Transportaufträge werden gemäß den Ihnen erteilten Anweisungen pünktlich abgeholt und angeliefert. Abweichungen der von unseren Disponenten vorgegebenen Punkte bei der Durchführung unserer Transportaufträge sind der Disposition unverzüglich zu melden. Sollten Sie oder ein Fahrer von Ihnen Verursacher von Kundenbeanstandungen oder Unfällen sein, wenden Sie sich bitte außerhalb der Bürozeiten an unsere Notfallrufnummer +49 7151 5002-345. Wir erwarten nach Aufforderung Ihre schriftliche Stellungnahme zu diesen Vorfällen. Sollte ein Fahrer von Ihnen ein begründetes Werksverbot von einem unserer Kunden erhalten, so kann dieser Fahrzeugführer nicht mehr für Transportaufträge von Bay Logistik eingesetzt werden.
8. Beinahe-Unfälle bzw. Berichte für unsichere Be- und Entladestellen werden uns unaufgefordert zur Verfügung gestellt. Sollte Ihnen aus vorgeannten Gründen eine Durchführung der Aufträge nicht möglich sein, ist die Disposition von Bay Logistik unverzüglich zu verständigen.
9. Grundsätzlich dürfen nur SQAS-auditierte Reinigungsanlagen genutzt werden.
10. Die Weitergabe unserer Aufträge an andere Transportunternehmer ist nicht gestattet.
11. Die Arbeits- und Lenkzeiten müssen von Ihrem Fahrpersonal eingehalten werden. Die Tachoscheiben werden regelmäßig kontrolliert. Sie weisen Ihre Fahrer an, grundsätzlich Sicherheitsgurte zu tragen (dies gilt auch für Fahrten auf Werksgeländen). Während des Fahrens ist die Benutzung von Mobiltelefonen untersagt. Bei Nichteinhaltung werden disziplinarische Maßnahmen ergriffen.
12. Es existiert in Ihrem Unternehmen eine Grundsatzerklärung zu Drogen und Alkohol.
13. Alle Transport- und Zollunterlagen werden unaufgefordert an Bay Logistik weitergeleitet. Bei Container-Transporten wird ein Interchange erstellt, das den Transportunterlagen beigelegt wird.
14. Das Fahrzeug als auch der Fahrer sind mit der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzausrüstung auszustatten. Vor Transportbeginn nehmen Ihre Fahrer eine Fahrzeugkontrolle vor und dokumentieren diese. Dabei wird auch die persönliche Schutzausrüstung auf Zustand und Vollständigkeit kontrolliert.
15. Sofern Sie Gefahrgut transportieren, haben Sie einen Gefahrgutbeauftragten ernannt, der gemäß den Vorschriften der ADR geschult ist.
16. Gemäß ADR Kapitel 1.10 erstellen Sie – sofern Sie Gefahrgut transportieren – einen Sicherheits-plan. Dieser muss folgende Mindestanforderungen beinhalten:
 - Das Fahrzeug muss immer verschlossen sein (auch beim Schlafen im Fahrerhaus). Alarmanlage / Wegfahrsperre sind zu aktivieren.
 - Ihre Fahrzeugführer müssen sich regelmäßig zu festgelegten Zeiten melden.
 - Sofern Unregelmäßigkeiten bemerkt werden (z.B. beschädigte Plomben) müssen die Fahrzeugführer unverzüglich die Disposition informieren.
 - Sie bzw. Ihr Fahrpersonal verpflichten sich, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über besonders gefährliche Produkte nicht gegenüber Dritten zu sprechen und Informationen über die gewählten Strecken und Produkteigenschaften weiterzugeben.
17. Sie verpflichten sich, folgende Versicherungen einzudecken:
 - Kfz.-Haftpflichtversicherung national = Höchstdeckung
 - Güterschaden-Haftpflichtversicherung für innerdeutsche Transporte
 - CMR-Versicherung für internationale Transporte durchführen
 - Betriebshaftpflichtversicherung mind. EUR 2.500.000
18. Bei Bedarf erlauben Sie uns, Ihre Betriebsstätte / Ihre Transportmittel vor Ort zu auditieren, um Ihre Leistungsfähigkeit hinsichtlich Sicherheit und Qualität beurteilen zu können